

## Nachweis für den Bedarf einer Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen/Horten

Für die Kindertagesstätte \_\_\_\_\_

des Trägers \_\_\_\_\_

Vor- und Zunahme der Kinder \_\_\_\_\_

Vor- und Zunahme der Kinder \_\_\_\_\_

Vor- und Zunahme der Kinder \_\_\_\_\_

### **Bescheinigung des Arbeitgebers**

Als Nachweis für die Notbetreuung vom 21.12.2020

bestätigen wir, dass Frau/Herr \_\_\_\_\_

Wohnhaft in \_\_\_\_\_

In einem der folgende Arbeitsbereiche der kritischen Infrastruktur gemäß § 11 der 9.SARS-CoV-V-2 EindV tätig ist:

Bereich: \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift und Stempel

Arbeitgeber

### **Erklärung des Personensorgeberechtigten:**

Hiermit bestätige ich, dass ich in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig bin (Arbeitgeberbescheinigung liegt vor) und keine private Betreuung meines Kindes insbesondere Familienangehörige oder durch flexible Arbeitszeiten und Ausgestaltung (z.B. Homeoffice) möglich ist.

Datum / Unterschrift  
Personensorgeberechtigten

## **Hinweis entsprechend den Fragen und Antworten zur aktuellen Eindämmungsverordnung (Stand: 15. Dezember 2020)**

Darf mein Kind weiterhin die Kita besuchen?

Kitas bieten Notbetreuung an. Für die Tage vom 16. Dezember, bis zum Ende dieser Woche gilt eine Übergangsphase. Hier können alle Eltern für ihre Kinder die Betreuung in Anspruch nehmen, wenn es sich familiär nicht anders regeln lässt. Besondere Nachweise sind für diese Tage nicht erforderlich.

Zwischen dem 21.12.2020 und dem 10.01.2021 gilt: Notbetreuung kann in Anspruch genommen werden, wenn Eltern in einem systemrelevanten Bereich beschäftigt sind. Eine ArbeitgeberBescheinigung ist dafür notwendig.

Wenn min. ein Elternteil in einem der nachstehend aufgelisteten Bereiche der kritischen Infrastruktur arbeitet bzw. alleinerziehend berufstätig ist und keine private Betreuung (z.B. durch Familienangehörige oder Homeoffice) möglich ist, kann die Notbetreuung in Anspruch genommen werden:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Distanz- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

Zudem werden weiterhin bei der Notbetreuung berücksichtigt:

- Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben,
- Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
- die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen.